

Vertraulichkeitserklärung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin

- im folgenden „Bund“ genannt -

und

- im folgenden „Bieter“ genannt -

Im Rahmen der beabsichtigten Vergabe des Dienstleistungsvertrags über das Beratungstelefon des BMJV für den Krisenfall für die Anliegen von Betroffenen und Hinterbliebenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland kann, auf Wunsch des Bieters nach vorheriger Vorlage/Zusendung dieser unterschriebenen Vertraulichkeitserklärung, die Verwaltungsvereinbarung, die zwischen dem Bund und den abrufberechtigten Bundesländern geschlossen wurde, zur Verfügung gestellt werden.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Bieter:

§ 1 Rechte und Pflichten

1. Der Bieter hat die Verwaltungsvereinbarung vertraulich zu behandeln, insbesondere sie
 - a) ausschließlich zum Zweck der Angebotserstellung sowie zur anschließenden Leistungserbringung im Falle eines Zuschlags zu verwenden;
 - b) nur gegenüber solchen innerbetrieblichen Mitarbeitern und Subunternehmern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt sie sind gleichermaßen zur Vertraulichkeit verpflichtet;
 - c) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO).

2. Die überlassenen Daten und Informationen der Verwaltungsvereinbarung dürfen, unabhängig von der Form der Überlassung, weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch weiter, wenn dem Bieter der Zuschlag nicht erteilt wird oder im Falle einer Zuschlagerteilung der Dienstleistungsvertrag beendet ist.
4. Der Bieter hat spätestens ein Jahr nach Übermittlung der Verwaltungsvereinbarung alle Kopien und Vervielfältigungen der Verwaltungsvereinbarung vollständig und unwiderruflich zu vernichten bzw. zu löschen, es sei denn, er erhält den Zuschlag. Bei Zuschlagerteilung ist die Löschung/Vernichtung unverzüglich nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

§ 2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Berlin.

Ort, Datum

Unterschrift Bieter

Berlin, den

Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz